

PROTOKOLL

**zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr
der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw.
am Mittwoch, dem 29. Juni 2016**

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:55 Uhr

Anwesend:

- Bitsch, Horst, Bürgermeister

Anwesende Ausschussmitglieder:

- Friedt, Michael (SPD), Vorsitzender
- Großmann, Rüdiger (SPD)
- Weichel, Karl (SPD)
- Guth, Matthias (KAH)
- Pankow, Klaus (KAH)
- Jirowetz, Joachim (CDU)
- Wolf, Klaus-Werner (CDU)
- Veit, Heiko (WFH)
- Thierolf-Jöckel, Sigrid-Maline (Grüne)

Anwesende Mitarbeiter/innen der Verwaltung:

- Enders, Volker, Bauamt, Schriftführer

Anwesende Referenten / Fachplaner:

- Christian Breunig, Energiegenossenschaft Odenwald
- Simon Koch, Energiegenossenschaft Odenwald
- Christian Dragon, Planungsbüro für Städtebau - Göringer Hofmann Bauer

Feststellung Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Michael Friedt eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Änderung der Tagesordnung:

keine

- | TOP | Gem.Vertr.
Drucks.Nr | |
|------------|---------------------------------|--|
| 1 | | <p>Genehmigung des Protokolls der Sitzung am 17.Mai 2016</p> <p>Beschluss:
- mit 8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig zugestimmt</p> |
| 2 | | <p>Vorstellung eines Quartierskonzeptes für den Ortsteil Dusenbach sowie Einrichtung eines Sanierungsmanagements für die Umsetzung des Quartierskonzeptes</p> <p>- Vorstellung und Erläuterung durch die Energiegenossenschaft Odenwald eG</p> <p>Die beiden Vertreter der Energiegenossenschaft Odenwald eG, Herr Christian Breunig (Vorstand) und Herr Simon Koch (Projektmanager) haben mittels Power Point Präsentation das Quartierskonzept vorgestellt. Ein Hand Out der Präsentation liegt dem Protokoll bei.</p> |
| 3 | 20
(1405) | <p>Teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes (1405) im Bereich „Im Nähling“ an der B 45</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan „Brennholzhandel an der B 45“</p> <p>Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</p> <p>- Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 17. Mai 2016</p> <p>Beschluss:
Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, welche Behörden eine Stellungnahme ohne Anregungen und welche keine Stellungnahme abgegeben haben.</p> <p>- einstimmig beschlossen</p> |
| 3.1 | | <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>- Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlagen vom 15., 17., 18. Und 19. Mai 2016</p> <p>Nach kurzer Aussprache wurde festgelegt über die Drucksachen 21, 22, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 31, 33 und 34 en bloc abzustimmen. Über die Drucksachen 25, 28, 32 soll einzeln abgestimmt werden.</p> <p>Beschluss en bloc:
- Die Drucksachen 21, 22, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 31, 33 und 34 werden einstimmig beschlossen</p> |

3.1.1 21 Schreiben von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Darmstadt vom 24. Februar 2015 (1406)

Beschluss:

Der Hinweis von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, die in den Flächen für Anpflanzungen geplanten Bäume, Sträucher und Gehölze seien – sollte die B 45 ausgebaut werden – auf Kosten des Vorhabenträgers wieder zu beseitigen, wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Die am Ostrand des Sondergebietes geplante Lärmschutzanlage wird außerhalb der Bauverbotszone errichtet.

- einstimmig en bloc beschlossen

3.1.2 22 Schreiben der Deutschen Bahn AG, Frankfurt am Main, vom (1407) 12. Februar 2015

Beschluss:

zu 2. Der Hinweis der Deutschen Bahn AG, durch das Vorhaben dürften die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden und insbesondere die Staubentwicklung sei in Grenzen zu halten und dürfe die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen nicht einschränken, führt nicht zu einer Änderung der Planung, da diesbezügliche Auswirkungen nicht gesehen werden.

- einstimmig en bloc beschlossen

3.1.3 23 Schreiben des HESSEN-FORST, Forstamt Michelstadt vom (1408) 05. März 2015

Beschluss:

zu 3 Der Anregung des Hessen-Forst, die Verwendung ausschließlich von Laubholz als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird gefolgt; die ausschließliche Verwendung von Laubholz wird in die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

- einstimmig en bloc beschlossen

3.1.4 24 Schreiben des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Wiesbaden vom 27. Februar 2015 (1409)

Beschluss:

zu 4.1 Die Anregung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, aufgrund des setzungsfähigen Baugrunds im Plangebiet, der zum Schrumpfen bei Austrocknung und Quellen bei Wiederbefeuchtung neige, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und für die geplante Versickerung von Oberflächenwasser wegen der vermutlich geringen Durchlässigkeit der anstehenden Böden Versickerungsversuche durchzuführen, wird zum Anlass genommen, dies als Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen. Die Begründung zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

zu 4.2 Der Anregung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, eine Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen gemäß den Vorgaben des BBodSchG vorzulegen und dafür die Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ zu verwenden, wird gefolgt. Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der die geforderte Betrachtung des Schutzgutes Boden enthält, wird dem HLUG im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.

- einstimmig en bloc beschlossen

**3.1.5 25
(1410)**

Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 10. März 2015

Beschluss:

- zu 5.1 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung geltend gemacht würden und dass vom Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt werde und auch ein Natura 2000-Gebiet nicht betroffen sei, werden zur Kenntnis genommen.
- zu 5.2 Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, zur Wasserversorgung und zum Grundwasserschutz werden für das weitere Verfahren zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der eine Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Grundwasser und Boden enthält, wird dem Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt. Die erforderlichen Nachweise zur Trink- und Löschwasserversorgung werden vom Vorhabenträger im Rahmen des Bauantragsverfahrens erbracht.
- zu 5.3 Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, zum Belang Abwasser und der Hinweis, dass diesbezüglich keine Bedenken gegen die Planung bestünden, wird zur Kenntnis genommen.
- zu 5.4 Der Hinweis des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, dass die Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Odenwald zu beantragen sei, wird zum Anlass genommen, dies als Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen.
- zu 5.5 Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, zum nachsorgenden Bodenschutz werden zum Anlass genommen, in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen Hinweis „Altlasten“ aufzunehmen und die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend zu ergänzen.

- zu 5.6 Der Anregung des Regierungspräsidiums Darmstadt, auf die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Umweltbericht einzugehen, wird gefolgt. Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der die geforderte Betrachtung des Schutzgutes Boden enthält, wird dem Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.
- zu 5.7 Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, zum Immissionsschutz werden insofern berücksichtigt, als eine schalltechnische Untersuchung erstellt wurde, die belegt, dass kein Immissionskonflikt besteht.
- zu 5.8 Die vom Regierungspräsidium Darmstadt für die Umweltprüfung geforderten Angaben werden für die Erstellung des Umweltberichtes zur Kenntnis genommen.
- zu 5.10 Die Ausführungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat Bergaufsicht, zu Rohstoffsicherungsflächen werden zum Anlass genommen, die Begründung bzw. den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend zu ergänzen.
- zu 5.11 Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt (Kampfmittelräumdienst) zu Kampfmitteln werden zum Anlass genommen, in die Begründung des Bebauungsplanes diesbezügliche Ausführungen aufzunehmen.

- einstimmig beschlossen

**3.1.6 26
(1411)**

Schreiben des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz, Erbach vom 05. März 2015

Beschluss:

- zu 6.1 Der Anregung der Bauaufsicht des Kreisausschusses Odenwaldkreis, die im Plangebiet zulässigen Nutzungsarten aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Festsetzung der besonderen Zweckbestimmung des Sondergebietes einzustellen und im Textteil zum Bebauungsplan auszuweisen, wird insofern gefolgt, als die zulässige Nutzung in den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen wird.
- zu 6.2 Die Bauaufsicht des Kreisausschusses Odenwaldkreis wird bezüglich ihrer Anregung, die immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit der geplanten Nutzung zu benachbarten schutzwürdigen Nutzungen im Planverfahren zu belegen, auf die Beschlussfassung zur entsprechenden Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen.
- zu 6.3 Die Anmerkung der Bauaufsicht des Kreisausschusses Odenwaldkreis, dass nicht ersichtlich sei, dass betriebs- und

nutzungsbedingte Gründe die Ansiedlung des holzverarbeitenden Betriebes in der freien Landschaft erforderlich machen, und empfohlen werde, geeignete Standorte alternativ zu prüfen, wurde gefolgt. Entsprechende Aussagen sind in der Begründung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung enthalten. Dies führt aber nicht zu einer Änderung der Planung, da die Suche nach alternativen Standortvarianten keine praktikable anderweitige Lösung ergeben hatte.

- einstimmig en bloc beschlossen

**3.1.7 27
(1412)**

**Schreiben des Kreisausschusses des Odenwaldkreises,
Umwelt und Naturschutz, Untere Wasserbehörde, Erbach vom
23. Februar 2015**

Beschluss:

- zu 7.1 Der Anregung der Unteren Wasserbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis, eine Aussage zu Stellplätzen der betriebseigenen Kfz und Kundenfahrzeuge mit Befestigung der Fläche und Entsorgung des Niederschlagsabwassers zu ergänzen, wird insofern gefolgt, als entsprechende Aussagen zur Befestigung der Stellplätze in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden.
- zu 7.2 Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis, dass ein Anschluss der geplanten Gebäude an die Vorhandene Kanalisation erforderlich sei und im Rahmen eines Baugenehmigungsantrages detaillierter zu den Anforderungen der diversen Gebäude Stellung genommen werde, werden dem Vorhabenträger für die Ausführungsplanung zur Kenntnis gegeben.
- zu 7.3 Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis, dass für eine Versickerung von Niederschlagswasser von Gewerbebetrieben eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sei, wird zum Anlass genommen, dies als Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen.
- zu 7.4 Die Anregung der Unteren Wasserbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis, bezüglich der Nutzung des Brauchwassers für sanitäre Zwecke auf die gesplittete Abwasserabgabe hinzuweisen, wird zum Anlass genommen, dies dem Vorhabenträger durch Aufnahme eines Hinweises in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Kenntnis zu geben.

- einstimmig en bloc beschlossen

**3.1.8 28 Schreiben des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, V.50
(1413) Umwelt und Naturschutz, Naturschutzbehörde, Erbach
vom 02. März 2015**

Beschluss:

- zu 8.1 Die Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis gegenüber der Planung aufgrund dessen Lage in einem Gebiet, das im Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen ist, und für das der Flächennutzungsplan der Gemeinde Höchst eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sowie eine gesetzlich geschützte Streuobstwiese als Bestandteile eines „Gebietes für den Biotopverbund“ dargestellt, führen nicht zu einer Änderung der Planung. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung geltend gemacht. Aufgrund der geringen Größe des Sondergebietes, des vollständigen Erhalts des Gehölzbestandes und verschiedener grünordnerischer Maßnahmen kommt es zu keiner nicht vertretbaren Beeinträchtigung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und die Darstellung der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebietes ist nicht mehr aktuell.
- zu 8.2 Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis, ein artenschutzfachliches Gutachten vorzulegen, wurde gefolgt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermieden werden können, wenn die im Gutachten genannten Maßnahmen der Vermeidung und Lebensraumsicherung durchgeführt werden. Dies trifft auch auf das im Plangebiet angetroffene Neuntöter-Paar zu. Die v.g. Maßnahmen der Vermeidung und Lebensraumsicherung werden im Durchführungsvertrag und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt.
- zu 8.3 Die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, das ausschließlich einen Brennholzhandel und kein Sägewerk beinhaltet, führen nicht zu einer Änderung der Planung, da die Auswirkungen des Vorhabens, auf das Landschaftsbild aufgrund seiner Lage zwischen zwei Aussiedlerhöfen und in der Nachbarschaft zu Bundesstraße und Bahnlinie sowie aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischer Maßnahmen als vertretbar angesehen werden.
- Zu 8.4 Die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis, der Vorhabenträger solle begründen, weshalb die von der Unteren Naturschutzbehörde empfohlenen Vorschläge für alternative Standorte nicht geeignet seien, und eine Alternativenprüfung durchführen, wird zum An-

lass genommen, dies in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan noch anzuführen.

- einstimmig beschlossen

**3.1.9 29 Schreiben der hessenARCHÄOLOGIE, Darmstadt vom
(1414) 11. Februar 2015**

Beschluss:

Der Anregung von hessenARCHÄOLOGIE, zur Sicherung von Bodendenkmälern einen Hinweis auf § 20 HDSchG in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen, wird gefolgt.

- einstimmig en bloc beschlossen

**3.1.10 30 Schreiben des Kreisausschusses des Odenwaldkreises,
(1415) IX - Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz,
Reichelsheim vom 04. März 2015**

Beschluss:

- zu 10.1 Der Kreisausschuss Odenwaldkreis, Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz wird bezüglich seines Hinweises, dass das Plangebiet im Regionalplan Südhessen 2010 unter anderem als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ und im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sei, auf die Beschlussfassung zur entsprechenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis verwiesen.
- zu 10.3 Der Kreisausschuss Odenwaldkreis, Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz wird bezüglich seines Hinweises, dass das Plangebiet laut Regionalplan Südhessen 2010 unter anderem im „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ liege und an ein „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ angrenze sowie im Flächennutzungsplan als Teil eines „Gebietes für den Biotopverbund“ dargestellt werde, auf die Beschlussfassung zur entsprechenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis verwiesen.
- zu 10.4 Der Kreisausschuss Odenwaldkreis, Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz wird bezüglich seiner Anregung, ein artenschutzfachliches Gutachten zu erstellen, auf die Beschlussfassung zur entsprechenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis verwiesen.
- zu 10.5 Der Kreisausschuss Odenwaldkreis, Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz wird bezüglich seiner Ausführungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, auf die Beschlussfassung zur entsprechenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses Odenwaldkreis verwiesen.

zu 10.6 Der Hinweis des Kreisausschusses Odenwaldkreis, Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, die Fläche werde im Rahmen des Hessischen Programms für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM) nicht gefördert, wird zur Kenntnis genommen.

zu 10.7 Der Hinweis des Kreisausschusses Odenwaldkreis, Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, dass aus Sicht der Dorfentwicklung Höchst keine Einwände gegen die Planungen bestünden, wird zur Kenntnis genommen.

- einstimmig en bloc beschlossen

**3.1.11 31
(1416)**

Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 09. Februar 2015

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

**3.1.12 32
(1417)**

Schreiben des BUND-Odenwald, Höchst i. Odw. vom 06. März 2015

Beschluss:

zu 12.2 Die Auffassung des BUND-Odenwald, der Titel des Bebauungsplanes sei irreführend, wird nicht geteilt. Das Verfahren wird unter der bisherigen Bezeichnung „Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan Brennholzhandel an der B 45“ fortgeführt.

zu 12.3 Die Auffassung des BUND-Odenwald, die überbaubare Fläche sei deutlich überdimensioniert, wird nicht geteilt, da aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigelegt wird, deutlich ersichtlich wird, dass die überbaubare Fläche für die Realisierung des Vorhabens benötigt wird.

zu 12.4 Die Auffassung des BUND-Odenwald, die Bebauung des Hangbereichs oberhalb der 184-m-Höhenlinie sei aus Sicht des Landschaftsbildes nicht vertretbar, führt nicht zu einer Änderung der Planung, da die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild aufgrund seiner Lage in der unteren Hangzone zwischen zwei Aussiedlerhöfen und in der Nachbarschaft zu Bundesstraße und Bahnlinie sowie aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes einschließlich grünordnerischer Maßnahmen, seiner Gestaltung und der intensiven Eingrünung rund um das Betriebsgelände, durch die das Vorhaben landschaftsgerecht eingebunden wird und die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Landschaft gemildert werden, als vertretbar angesehen werden.

zu 12.5 Der Hinweis des BUND-Odenwald, der notwendige Bezugspunkt zur Festsetzung der Gebäudehöhe fehle, wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der Bezugspunkt für die Höhenangaben ergänzt.

zu 12.6 Der Anregung des BUND-Odenwald, einen vollständigen Artenkatalog für die gesetzlich geschützten Arten zu erstellen, wird insofern gefolgt, als zwischenzeitlich ein artenschutzfachliches Gutachten erstellt wurde. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermieden werden können, wenn die im Gutachten genannten Maßnahmen der Vermeidung und Lebensraumsicherung durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt.

zu 12.7 Die Auffassung des BUND-Odenwald, die Festsetzungen des Planes zum Landschaftsschutz seien nicht geeignet, den Schutz und die Entwicklung der Landschaft zu gewährleisten, da im Odenwaldkreis grünordnerische Festsetzungen von keiner Stelle geprüft oder kontrolliert würden, wird nicht geteilt. Der formulierte Vorwurf des Kontroll- bzw. Ahndungsdefizits wird grundsätzlich zurückgewiesen, da die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Vorhabenträger bindend sind und dieser sich darüber hinaus in einem Vertrag mit der Gemeinde (Durchführungsvertrag) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 1 BauGB) zu deren Durchführung verpflichtet. Die Kontrolle der Festsetzungen, also auch der getroffenen grünordnerischen Festsetzungen, obliegt ausschließlich der Bauaufsicht des Odenwaldkreises.

- mit 8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig beschlossen

**3.1.13 33
(1418)**

Schreiben des NABU Landesverband Hessen e.V. und der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., vertreten durch Herrn Gerhard Germann, NABU-KV- Odenwaldkreis vom 21. Februar 2015

Beschluss:

Der Anregung des NABU, eine Untersuchung zur Fauna und Avifauna, die Umweltprüfung (Umweltbericht) sowie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen, da vorher aus naturschutzfachlicher Sicht keine Stellungnahme abgegeben werden könne, wird gefolgt. Die angeforderten Unterlagen werden dem NABU und den übrigen anerkannten Naturschutzvereinigungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.

- einstimmig en bloc beschlossen

- 3.1.14 34 (1419) Schreiben des Verbandes Hessischer Fischer, Wiesbaden vom 23. Februar 2015**
- Beschluss:**
Der Verband Hessischer Fischer wird bezüglich seines Hinweises, dass das Plangebiet im Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ ausgewiesen sei, auf die Beschlussfassung zur entsprechenden Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen
- einstimmig en bloc beschlossen
- 3.2 Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.**
- **Beschluss über die öffentliche Auslegung**
- Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlagen vom 17. Mai 2016
- 3.2.1 35 (1420) Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan „Brennholzhandel an der B 45“ im Ortsteil Höchst**
- Beschluss:**
Die Gemeindevertretung beschließt die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/ Vorhaben- und Erschließungsplanes „Brennholzhandel an der B 45“ im Ortsteil Höchst i. Odw. nebst Begründung (mit Umweltbericht) sowie den vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414). Grundlage dieses Beschlusses ist der Entwurf vom März 2016 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden.
- einstimmig beschlossen
- 3.2.2 36 (1421) Teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im Nähling“ an der B 45 im Ortsteil Höchst**
- Beschluss:**
Die Gemeindevertretung beschließt die öffentliche Auslegung der teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im Nähling“ an der B 45 im Ortsteil Höchst i. Odw. nebst Begründung (mit Umweltbericht) sowie den vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
- Grundlage dieses Beschlusses ist der Entwurf vom März 2016 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Westen der Kerngemeinde, am Fuße des Galgenbergs auf der Westseite der Bundesstraße B 45, zwischen den Anwesen zweier Aussiedlerhöfe (Sonnenhof im Norden und Berghof im Süden).
- einstimmig beschlossen

- 4 39 Modernisierung des Bahnhalteplatzes Hetschbach**
 - Beratung und Beschlussempfehlung über den gemeinsamen Antrag der SPD- Fraktion und der KAH-Fraktion vom 13. Juni 2016
- Der Antrag wird auf Grund der derzeitigen Entwicklung am Bahnhof Hetschbach von den Vertretern der SPD-Fraktion und der KAH-Fraktion **zurückgestellt.**
- 5 40 Dorfentwicklungsprogramm 2013**
(1448) - **Beschluss des Städtebaulichen Fachbeitrages mit Abgrenzung der Fördergebiete und dem Kriterienkatalog für die ortstypischen Bauweisen**
 - Beratung und Beschlussempfehlung über die Gemeindevorstandsvorlage vom 16. Juni 2016
- Beschluss:**
 Der als Anlage beigefügte Städtebauliche Fachbeitrag mit Abgrenzung der Fördergebiete und dem Kriterienkatalog für die ortstypischen Bauweisen und Gestaltungsvorgaben wird vorbehaltlich der endgültigen Freigabe durch die Wirtschafts- und Strukturbank Hessen (WiBank Wetzlar) am 14. September 2016, beschlossen.
- einstimmig beschlossen**
- 6 354 Geschwindigkeitsbegrenzung zur Verkehrssicherung**
 - Beratung und Beschlussempfehlung über den Antrag der CDU- Fraktion vom 17. Januar 2016
- Beschluss:**
 Im Bereich der L 3106 haben sich zwei Gefahrenschwerpunkte gebildet. Zum einen handelt es sich um die Kreuzung L3106 Abzweig Hummetroth / Ober-Kinzig, weiterhin betrifft es die Zufahrt Villa Haselburg. An beiden Stellen kommt es täglich zu Gefahrensituationen bzw. Unfällen.
 Deshalb beantragt die CDU Fraktion, dass durch den Gemeindevorstand Verbindung mit Hessen Mobil aufgenommen wird, um den Bereich westlich der Kreuzung L3106 Abzweig Hummetroth / Ober-Kinzig bis unterhalb der Einfahrt Villa Haselburg auf 60 km/h herabzusenken. In die Überlegung ist die Kreuzung Forstel / Annelsbach mit einzubeziehen.
- mit 8 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme mehrheitlich beschlossen**

7**Mitteilungen und Anfragen****7.1 Geschwindigkeitsbegrenzung**

Aufgrund des Antrages der CDU-Fraktion vom 17. Januar 2016 wurden die Verkehrsunfallzahlen auf der L 3106 an den Kreuzungsbereichen Hummetroth/Ober-Kinzig und Forstel/Annelsbach sowie im Bereich der Einfahrt zum Besucherzentrum Haselburg von der Polizeidirektion Odenwald angefordert.

Bürgermeister Bitsch erläutert, dass die Inhalte im Schreiben des Antragstellers nicht zutreffend sind, die Verkehrsunfallzahlen Die Verkehrsunfallzahlen lauten wie folgt:

In dem Kreuzungsbereich Forstel und Annelsbach sowie zu der Einfahrt Besucherzentrum Haselburg wurden in den Jahren 2011 bis 2015 keine Verkehrsunfälle polizeilich registriert. Im Kreuzungsbereich Hummetroth/Ober Kinzig wurden 5 Verkehrsunfälle polizeilich registriert, die jedoch nicht auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind.

Zwischen den Kreuzungsbereichen Hummetroth/Ober-Kinzig und Forstel/Annelsbach ereignete sich ein Verkehrsunfall aufgrund überhöhter Geschwindigkeit. Der Unfallort lag jedoch nicht im Kreuzungsbereich. Der Bürgermeister macht deutlich, dass für verkehrsrechtliche Anordnungen bei Gemeindestraßen einzig und alleine der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde zuständig ist, nicht die Gemeindevertretung und auch nicht der Gemeindevorstand. Bei einer Landesstraße, wie zum Beispiel der L3106, ist einzig und alleine Hessenmobil als Träger der Straßenbaulast für die Beschilderung zuständig. Hier hat die Gemeinde Höchst lediglich die Möglichkeit eine Maßnahme vorzuschlagen, aber keinerlei Entscheidungskompetenz. Aufgrund der o. g. Verkehrsunfallzahlen sieht der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde keinen Anlass sowie keine gesetzliche Grundlage eine Geschwindigkeitsreduzierung in den o. g. Bereichen anzuordnen. Der Bürgermeister macht deutlich, dass er ein entsprechendes Schreiben formulieren und an Hessenmobil weiterleiten wird, sich davon allerdings keinerlei Verbesserung der Situation verspricht.

7.2 Ortskernsanierung

Bürgermeister Horst Bitsch gibt bekannt, dass zwischenzeitlich der Bescheid der Ortskernsanierung vorliegt. Aus dem Bescheid geht keine Rückforderung von Seiten der Wi-Bank hervor. In diesem Zusammenhang weist Bürgermeister Horst Bitsch darauf hin, dass aufgrund der Baumpflanzungen in der Erbacher Straße und den Gehwegausbesserungen in der Groß-Umstädter Straße als letzte Maßnahme der Ortskernsanierung die notwendigen Eigenleistungen erbracht wurden, die letztlich für die Niederschlagung der Rückforderungen maßgebend waren.

7.3 Einladung zu den Sitzungen

Gemeindevertreterin Sigrid-Maline Thierolf-Jöckel bittet um Prüfung, warum die Einladung mit den zugehörigen Unterlagen erst kurz vor der Sitzung kamen und bittet zukünftig Abhilfe zu schaffen. Bürgermeister Horst Bitsch erläutert, dass nach den Kommunalwahlen eine neue Aufgabenverteilung erfolgte, wodurch das eine oder andere Missgeschick passierte, er wird die Sache prüfen.

7.4 Ausbau Beinegraben

Gemeindevertreter Rüdiger Großmann fragt noch einmal nach, warum ein Ausbau mit Halbschalen im Beinegraben nicht möglich ist. Bürgermeister Horst Bitsch führte dazu aus, dass von Seiten der Bauverwaltung telefonisch bei der unteren Wasserbehörde angefragt wurde und die Antwort dahingehend ausgefallen ist, dass unter Beachtung neuerer Richtlinien zwar der Rückbau der alten Betonschalen möglich ist, aber ein Neubau von Betonschalen nicht genehmigungsfähig ist. Der Bürgermeister erläutert weiterhin, dass normalerweise im Beinegraben nicht sehr viel Wasser vorhanden sein dürfte. Die Ursache liegt wohl in einem defekten Staubecken oberhalb des Kinderheimes, das sich abgesenkt hat. Hier sind Überprüfungen zur Ursache bereits eingeleitet und Ermittlungen im Gange.

7.5 Ausbau Kreuzung Erbacher Straße

Gemeindevertreter Klaus-Werner Wolf fragt an warum die grundhafte Erneuerung im Bereich der Kreuzung Erbacher Straße/Mümlingbrücke noch nicht erfolgt ist. Bürgermeister Horst Bitsch führt aus, dass die grundhafte Erneuerung Sache des Bundes, stellvertretend Hessen Mobil, ist. Mit Schreiben vom 02.02.2016 hat Hessen Mobil der Gemeinde Höchst i. Odw. mitgeteilt, dass aus Kapazitätsgründen die Maßnahme erst Anfang 2017 umgesetzt werden kann.

7.6 Ausspülungen an Feldwegen

Gemeindevertreter Klaus-Werner Wolf berichtet von Ausspülungen an Feldwegen in der Dusenbacher Gemarkung. Bürgermeister Horst Bitsch will mit Gemeindevertreter Klaus-Werner Wolf einen Ortstermin zur Festlegung der Sanierungsarbeiten vereinbaren.

7.7 Entwässerung Kreisel B426

Gemeindevertreter Klaus-Werner Wolf fragt nach der Zuständigkeit für den Kreisel in Höhe des Aldimarktes. Hier kommt es nach Regenereignissen immer wieder zu Überschwemmungen der benachbarten Ackerflächen. Bürgermeister Horst Bitsch führt aus, dass der Kreisel in der Zuständigkeit von Hessen Mobil liegt. Der Bau des Kreisels erfolgte auf Grundlage des Durchführungsvertrages mit der Konzeptbau Betreuungsgesellschaft mbH. Insofern fällt der Kreisel nicht in die Verantwortung der Gemeinde Höchst i. Odw.

7.8 Gestaltung der Mittelpunkte der Kreisverkehrsplätze

Gemeindevertreterin Sigrid-Maline Thierolf-Joeckel fragte nach dem Sachstand zur Anfrage zur Gestaltung der Mittelpunkte der Kreisverkehrsplätze. Bürgermeister Horst Bitsch führt aus, dass aufgrund der Anfrage der KAH-Fraktion vom 16.07.2015 bei Hessen Mobil angefragt wurde, welche Gestaltungsmöglichkeiten möglich sind. Bei einem gemeinsamen Termin am 13.01.2016 wurden von Hessen Mobil konkrete Vorgaben formuliert. Des Weiteren führt Bürgermeister Horst Bitsch aus, dass es bereits aus den parlamentarischen Gremien heraus Diskussionen über einen zu bildenden Arbeitskreis gab. Der Arbeitskreis, bestehend aus Mitgliedern des Bauausschusses, wollte Vorschläge zur Gestaltung machen, ist allerdings bisher nach den Kommunalwahlen noch nicht zusammengetreten. Nach allgemeiner Diskussion wurde beschlossen, dass dieser Gedanke wieder aufgenommen wird.

7.9 Klimamanager des Odenwaldkreises

Gemeindevertreterin Sigrid-Maline Thierolf-Joeckel erinnert daran, dass es in der vorigen Legislaturperiode einen Beschluss gab, den Klimamanager des Odenwaldkreises in einer der Sitzungen des Ausschusses Umwelt, Bauen und Verkehr einzuladen. Bürgermeister Horst Bitsch führt aus, dass aus Termingründen von Seiten der Klimamanager noch kein Termin zustande gekommen ist, er sich aber um einen Termin bemühen wird. Er schlägt vor, den Klimaschutzmanager zur nächsten Sitzung des Bauausschusses einzuladen.

7.10 Ausgleichsflächen

Gemeindevertreterin Sigrid-Maline Thierolf-Joeckel fragt an, ob es einen Plan oder eine Aufstellung aller Ausgleichsflächen im Gebiet der Gemeinde Höchst i. Odw. gibt. Bürgermeister Horst Bitsch wird prüfen, ob es einen zusammenfassenden Plan aller Ausgleichsflächen gibt und sichert zu, diesen im Falle seiner Existenz den Mitgliedern des Bauausschusses zur nächsten Sitzung zur Verfügung zu stellen.

7.11 Parkplatz Eckgasse/Bachgasse

Gemeindevertreter Karl Weichel weist darauf hin, dass im Bereich des Parkplatzes Eckgasse/Bachgasse Pflaster lose ist. Bürgermeister Horst Bitsch wird dies prüfen lassen.

7.12 Kreuzung Dusenbacher Straße/Spessartstraße

Gemeindevertreterin Sigrid-Maline Thierolf-Joeckel weist darauf hin, dass im Bereich der Kreuzung Dusenbacher Straße/Spessartstraße Pflaster gelöst hat. Bürgermeister Horst Bitsch führt aus, dass die Arbeiten bereits im Zuge des Jahres LV beauftragt sind und die Schäden in Kürze behoben sind.

7.13 Haushaltsgenehmigung durch den Odenwaldkreis

Gemeindevertreter Karl Weichel fragt an, wie der Stand der Genehmigung des Haushalts der Gemeinde Höchst i. Odw. durch den Odenwaldkreis ist. Bürgermeister Horst Bitsch führt dazu aus das noch keine schriftliche Genehmigung vorliegt und die Sache derzeit noch vom Odenwaldkreis bearbeitet wird.

7.14 Veränderungen auf dem ehemaligen LaDe-Gelände

Gemeindevertreter Karl Weichel fragt an, welche Veränderung auf dem ehemaligen LaDe-Gelände in der Industriestraße vorgesehen sind, ob es richtig ist, dass dort ein Wettbüro eröffnet werden soll.

Bürgermeister Bitsch führt aus, dass dort kein Wettbüro eröffnet werden soll, sondern es einen Interessenten für die Nutzung des ehemaligen LaDe-Geländes gibt. Der Interessent hat eine Nutzungsänderung für einen Baumarkt beantragt. Die Prüfung läuft derzeit.

7.15 Standort Sozialstation

Gemeindevertreter Karl Weichel fragt an, ob es richtig ist, dass die Sozialstation vom Gebäude des Feuerstützpunktes in das ehemalige Küchenstudio in der Groß-Umstädter Straße umzieht und was mit dem Gelände der geplanten Sozialstation in der Straße Am See wird. Bürgermeister Bitsch führt aus, dass die Räumlichkeiten des jetzigen Standortes der Sozialstation für den gewachsenen Bedarf zu klein sind. Durch die Schließung des Küchenstudios ergab sich für den Träger der Sozialstation eine Alternative. Bezüglich der erforderlichen Stellplätze berichtet Bürgermeister Horst Bitsch, dass das Gebäude in der Groß-Umstädter Straße eine Tiefgarage hat und damit die Stellplätze für die Sozialstation im Standort Groß-Umstädter Straße nachgewiesen sind. Bezüglich der Verwertung des Geländes der geplanten Sozialstation in der Straße Am See gibt es noch keine anderen Pläne, allerdings besteht durchaus als Alternative die Möglichkeit, ein weiteres Gebäude für betreutes Wohnen zu errichten.

7.16 Brandmeldeanlagen

Vorsitzender Michel Friedt fragt nach dem Stand der Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Brandmeldeanlagen in den Kindergärten. Bürgermeister Horst Bitsch führt aus, dass für den Kindergarten Steinmetzstraße nun ein Brandschutzkonzept vorliegt. Die erforderlichen Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept werden noch in diesem Jahr umgesetzt. In diesem Zuge wird auch im Kindergarten Steinmetzstraße die Brandmeldeanlage entsprechend überarbeitet. In allen anderen Kindergärten sind Brandmeldeanlagen vorhanden. Schwierigkeiten gab es bisher bei der Benennung der von der Brandmeldeanlage zu benachrichtigten Personen. Daher wurde zwischenzeitlich vorgeprüft inwieweit eine Aufschaltung der Brandmeldungen auf die Nummer 110 möglich ist.

7.17 Feuerwehrfahrzeug

Bürgermeister Horst Bitsch teilt mit, dass vom Land Hessen der Gemeinde Höchst i. Odw. für den Katastrophenschutz kostenfrei ein Fahrzeug SW 2000 bereitgestellt wird. Die Gemeinde Höchst i. Odw. wird dieses „Geschenk“ auch in den Fuhrpark der Feuerwehr integrieren.

Ende der Sitzung 21:55 Uhr

Für die Richtigkeit:

Enders, Schriftführer

